

**H. Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Energie**

780
AFP-Richtlinie; Vierte Änderung

RdErl. des MULE vom 28. 2. 2020 – 62.2-60120/8.3

Bezug:

RdErl. des MLU vom 22. 7. 2015 (MBI. LSA 2016 S. 3), zuletzt geändert durch RdErl. des MULE vom 15. 2. 2019 (MBI. LSA S. 319)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Erschließungsmaßnahmen sind nur förderfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.“

b) In Nummer 5.4.1.1 Buchst. c Satz 3 wird die Angabe „31. 12. 2020“ durch die Angabe „31. 12. 2023“ ersetzt.

c) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aa) Teil A wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

„6.2 Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.“

bbb) Nummer 7.3 erhält folgende Fassung:

„7.3 Im Stall muss für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich oder in der Gruppenhaltung) jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer aus-

reichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futteraufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll bewühlbar, kaubar und essbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets."

ccc) Nach Nummer 7.3 werden die folgenden Nummern 7.4, 7.5 und 7.6 angefügt:

„7.4 Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Deck- und Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.

7.5 Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 2 TierSchNutztV findet keine Anwendung.

7.6 Im Falle von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann."

bb) Teil B wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaaa) Der Wortlaut wird Nummer 5.1.

bbbb) Nach Nummer 5.1 wird folgende Nummer 5.2 angefügt:

„5.2 Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tieren."

bbb) Nach Nummer 6.4 wird folgende Nummer 6.5 angefügt:

„6.5 Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu zwölf Tiere."

d) In Anlage 2 Nr. 1 Abs. 2 wird die Angabe „31. 12. 2019“ durch die Angabe „31. 12. 2022“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
das Landesverwaltungsamt
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt